

Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?

Veranstaltungsbericht

MARLENE HOFMAIR*

Die Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht (ogfv) lud mit Unterstützung des Linde Verlags am 27. 9. 2016 zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?“. Das Podium bildeten Richterin Mag. Susanne Beck (BG Döbling), Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner (Universität Linz), Hon.-Prof. Sektionschef Dr. Georg Kathrein (BMJ), Rechtsanwalt Dr. Norbert Marschall, Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf (Universität Wien) und Prof. (FH) Dr. Michael Schmitz (Lauder Business School). Moderiert wurde die Podiumsdiskussion von Rechtsanwältin Dr. Elisabeth Scheuba. Auch rechtsvergleichende (Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf) und interdisziplinäre (Prof. [FH] Dr. Michael Schmitz) Aspekte wurden in der Diskussion berücksichtigt.

I. Verschuldensprinzip im Scheidungsrecht

Auf europäischer Ebene ist Österreich einer der letzten Staaten, in dem noch das **Verschuldensprinzip** im Scheidungsrecht gilt. Seit mehr als zehn Jahren wird diskutiert, ob es nicht sachgerechter sei, auf das bloße Scheitern der Ehe iS einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung abzustellen.

Befürworter des Verschuldensprinzips argumentieren mit dem Vertragscharakter der Ehe und insb in Hinblick auf das Scheidungsfolgenrecht mit dem gesellschaftlichen Gerechtigkeitsempfinden.

Gegner des Verschuldensprinzips weisen darauf hin, dass das Scheitern einer Ehe in den allermeisten Fällen durch beide Gatten verursacht wird. Zudem werde durch den Verschuldensauspruch im Scheidungsurteil das zukünftige Gesprächsklima zwischen den Ehegatten nachhaltig beeinträchtigt, was sich nicht zuletzt auf gemeinsame Kinder auswirkt.

II. Diskussion

Die Podiumsdiskussion eröffnete Mag. Susanne Beck, Familienrichterin am BG Döbling, mit einem Plädoyer für die **Abschaffung** des Verschuldensprinzips. Zudem lobte sie die **prozessbegleitenden Maßnahmen für Familien**, die durch das KindNamRÄG 2013 geschaffen wurden, wie die Familiengerichtshilfe oder die Familien- bzw Erziehungsberatung, deren Wirksamkeit jedoch durch das im strittigen Scheidungsprozess festzustellende Verschulden unterlaufen wird.

Anschließend führte Rechtsanwalt Dr. Norbert Marschall als **Befürworter** des Verschuldensprinzips aus, dass er den Argumenten der Gegner des Verschuldensprinzips, ein (überwiegendes) Verschulden könne nur in den wenigsten Fällen konkret einem der beiden Ehegatten zuordnet werden und der Verschuldensauspruch bedürfe eines mühsamen Beweisverfahrens, wenig Gewicht beimesse, da statistisch gesehen ohnehin **nur ca. 2.000 von 17.000 Scheidungen pro Jahr strittig geschieden** werden. Außerdem würde dessen Abschaffung vor allem Ehemännern zugutekommen, da diese fast sechsmal öfter „Träger des Verschuldens“ sind als Frauen.



Am Podium v.l.n.r.: SC Dr. Georg Kathrein, Prof. (FH) Dr. Michael Schmitz, Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf, RA Dr. Elisabeth Scheuba, Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, RA Dr. Norbert Marschall, Mag. Susanne Beck



Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner nahm aus ihrer Sicht als renommierte Familienrechtlerin Stellung und sprach sich wie Richterin Mag. Beck für die **Abschaffung** des Verschuldensprinzips aus. Insb mit Blick auf die Auswirkungen auf den Unterhalt hält sie es für geboten, das Verschuldensprinzip zugunsten des Zerrüttungsprinzips aufzugeben. Eine **Neuordnung des nahehelichen Unterhalts** könne sich am Modell des § 68a EheG orientieren; dabei habe die Bedürftigkeit des Ehegatten unter Berücksichtigung des Prinzips der Selbstverantwortung im Vordergrund zu stehen. Bei Unzumutbarkeit der Unterhaltsleistung könne es uU zu einer **Billigkeitskorrektur** kommen.

Auch Univ.-Prof. Dr. Claudia Rudolf vom Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien attestiert dem Verschuldensprinzip des österreichischen Scheidungs-

* Mag^a. Marlene Hofmair ist Universitätsassistentin am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

† S dazu bereits den Schwerpunkt der iFamZ-Augustausgabe und die dortigen Beiträge: Marschall, iFamZ 2016, 228; Thoma-Twaroch, iFamZ 2016, 233; Rudolf, iFamZ 2016, 236; Leb, iFamZ 2016, 239; Klicka, iFamZ 2016, 243; Deixler-Hübner, iFamZ 2016, 246.



rechts im Vergleich zu den Rechtsordnungen Deutschlands, der Schweiz, Polens, Spaniens und Maltas eine gewisse **Reformbedürftigkeit**.

Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz* führte im Wesentlichen aus, dass seiner Erfahrung als Psychologe und Paartherapeut nach die **Schuld am Scheitern** einer Ehe grundsätzlich immer **beide Ehegatten zu mehr oder weniger gleich großen Teilen** trifft, weshalb er der Abschaffung des Verschuldensausspruchs viel abgewinnen könnte.

Abschließend vertrat Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Kathrein* vom BMJ die Ansicht, dass durch die Preisgabe des Verschuldensprinzips eheliche Pflichtverletzungen sanktionslos blieben, was in Hinblick auf das Gerechtigkeitsempfinden und die – seiner Ansicht nach auch heute noch erforderliche – **Versorgung des rechtlich schützenswerteren**

Gatten inakzeptabel wäre. Er räumte jedoch ein, dass das **Eherecht des ABGB** einem **veralteten, reformbedürftigen Familienbild** folge.

III. Fazit

Die Podiumsdiskutantinnen und -diskutanten waren sich einig, dass das **österreichische Scheidungs(folgen)recht reformbedürftig** ist. Wie eine etwaige Reform auszusehen hätte, diesbezüglich schieden sich jedoch die Geister. Die große Anzahl der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher machte deutlich, wie sehr die Verschuldensscheidung die Praxis wie auch die Wissenschaft bewegt.

2. Erwachsenenschutzgesetz auf der Warteschlange

Angespannte Budgetsituation verzögert Reform

(iFamZ) – Der Finanzminister verweigerte dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG) seine Zustimmung. Aufgrund der angespannten Budgetsituation könnten keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grund wurde der Entwurf dem Parlament noch nicht als Regierungsvorlage zugeleitet. Angesichts der jahrelangen konstruktiven Bemühungen vieler um eine zukunftsweisende Reform ist zu hoffen, dass eine Lösung erzielt wird.

Zu den geplanten Änderungen s bereits die Schwerpunktbeiträge in der iFamZ-Oktoberausgabe: *Fritz*, Die Sachwalterrechtsreform nimmt Gestalt an, iFamZ 2016, 293; *Mondel*, Die geplanten Änderungen im Recht der Kuratoren, iFamZ 2016, 295; *Mokrejs-Weinhappel*, Die Änderungen im HeimAufG im Rahmen des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes, iFamZ 2016, 313.

RECHTSPRECHUNG Grundrechte

Ulrich Pesendorfer

§ 196 StGB; § 211 ABGB

iFamZ 2016/201

„Behördlich angeordnete Erziehungsmaßnahme“ in § 196 StGB ist keine verfassungsrechtlich bedenkliche dynamische Verweisung

VfGH 10. 10. 2016, G 667/2015

Die Antragstellerin wurde mit Urteil des BG Innere Stadt Wien vom 17. 11. 2015 des Vergehens der Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen nach § 196 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurteilt. Aus Anlass der Berufung gegen dieses Urteil stellt die Antragstellerin beim VfGH den auf Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG gestützten (Haupt-)Antrag auf Aufhebung des § 196 StGB sowie zudem auf § 211 ABGB und Teile des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 bezogene Eventualanträge. Sie behauptet eine Verletzung in ihren Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetze. § 196 StGB würde gegen das Verbot dynamischer Verweisungen, gegen das Legalitätsprinzip, das Rechtsstaatsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, § 211 ABGB gegen die Kompetenzverteilung und das Rechtsstaatsprinzip.

Der VfGH lehnte die Behandlung des Antrags ab, weil er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Bei der inkriminierten Wendung „behördlich angeordnete Erziehungsmaßnahme“ in § 196 Abs 1 StGB handelt es sich nicht um eine verfassungsrechtlich verpönte dynamische Verweisung, sondern um ein zulässiges tatbestandliches Anknüpfen (vgl zB VfSlg 6290/1970, 7085/1973, 7241/1973, 12.947/1991, 19.645/2012) an die Anordnung einer

derartigen Maßnahme. Die angefochtene Vorschrift entspricht sowohl dem Determinierungsgebot des Art 18 B-VG (vgl zB VfSlg 12.947/1991 mwN) als auch dem Sachlichkeitsgebot. Die überdies angefochtenen Bestimmungen des § 211 ABGB, des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 und des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 sind indes nicht präjudiziell.

Art 8 EMRK; §§ 1 bis 3 NÄG

iFamZ 2016/202

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Abweisung des Antrags auf Änderung des Familiennamens auf den früher gebrauchten Namen „Zebra“

VfGH 15. 10. 2016, E 880/2016

Der Beschwerdeführer, ein österreichischer Staatsbürger, beantragte die Änderung seines Familiennamens auf „Zebra“, den ursprünglichen Familiennamen seines Vaters, den er wieder annehmen wolle.

Mit Bescheid wies der Magistrat der Stadt Wien diesen Antrag mit der Begründung ab, dass der beantragte Familienname im Inland zur Kennzeichnung von Personen völlig ungebräuchlich sei, weil, wie Recherchen in den verfügbaren österreichischen Registern ergeben hätten, keine in Österreich derzeit lebende Person so heiße. Der Ausdruck bezeichne vielmehr ein „in den Savannen Afrikas lebende[s] Pferd [...]“.

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht Wien ab und begründet dies damit, dass ein Familienname „Zebra“ weder in der Personendatenbank der Stadt Wien noch im Zentralmelderegister oder beim Verband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf-